

Vormulierungen des Tatbestandes bei einem Versäumnisurteil

Ursprünglicher Klageantrag: Zahlung von 6.000,00 €.

Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren:

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.000,00 € zu zahlen. Die Kammer / Das Gericht hat mit Verfügung vom 01.02.2019 das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten eine Notfrist zur Verteidigungsanzeige von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verfügung gesetzt. Die Verfügung und die Klageschrift sind dem Beklagten am 04.02.2019 zugestellt worden. Am 19.02.2019 hat die Kammer / das Gericht antragsgemäß Versäumnisurteil erlassen, welches dem Kläger am 20.02.2019 und dem Beklagten am 21.02.2019 zugestellt wurde. Hiergegen hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 07.03.2019, bei der Kammer / dem Gericht taggleich eingegangen, Einspruch erhoben.

Der Kläger beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 19.02.2019 aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte beantragt,

das genannte Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Vollstreckungsbescheid gegen den Beklagten im Mahnverfahren:

Ursprünglich hat der Kläger beim Amtsgericht Aschersleben mit Mahnantrag beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.000,00 € zu zahlen. Das Amtsgericht hat den Mahnbescheid antragsgemäß erlassen, er ist dem Beklagten am 04.02.2019 zugestellt worden. Am 19.02.2019 hat das Amtsgericht Aschersleben antragsgemäß Vollstreckungsbescheid erlassen, welcher dem Beklagten am 21.02.2019 zugestellt wurde. Hiergegen hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 04.03.2019, bei der Kammer / dem Gericht taggleich eingegangen, Einspruch erhoben.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Vollstreckungsbescheid vom 19.02.2019 aufrecht zu erhalten.

Der Beklagte beantragt,

den genannten Vollstreckungsbescheid aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Versäumnisurteil im Termin gegen den Beklagten:

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.000,00 € zu zahlen. Nachdem der Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung am 19.02.2019 säumig gewesen ist, hat die Kammer / das Gericht antragsgemäß Versäumnisurteil gegen den Beklagten erlassen, welches ihm am 21.02.2019 zugestellt wurde. Hiergegen hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 07.03.2019, bei der Kammer / dem Gericht taggleich eingegangen, Einspruch erhoben.

Der Kläger beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 19.02.2019 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

das genannte Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Versäumnisurteil im Termin gegen den Kläger:

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.000,00 € zu zahlen. Nachdem der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung am 19.02.2019 säumig gewesen ist, hat die Kammer / das Gericht die Klage durch Versäumnisurteil abgewiesen, welches dem Kläger am 21.02.2019 zugestellt wurde. Hiergegen hat der Kläger mit Schriftsatz vom 07.03.2019, bei der Kammer / dem Gericht taggleich eingegangen, Einspruch erhoben.

Der Kläger beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 19.02.2019 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6.000,00 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

das genannte Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten.